

§. 2.

Wegen der Prüfung und Ausbildung der Rechtskandidaten werden im thunlichsten Anschlusse an die, deshalb in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen bestehenden Normen die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege getroffen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem landesherrlichen Inseigel.

Schloß Dürerstein, den 8. April 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Veulwig.

5) Gesetz, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 12. Mai 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben zur Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Zustimmung des Landtages beschloffen und verordnen hierdurch, wie folgt:

I. Ueber Fristenerstreckungen und Terminverlegungen, sowie über Aufhebung der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 1.

Gesuche um Fristenerstreckungen oder Terminverlegungen sind zeitig und jedenfalls vor Ablauf der Frist oder vor Eintritt des Termins zu stellen und auf erhebliche Gründe zu stützen. Der Richter hat nach den Umständen des einzelnen Falles zu erweisen, wievielmals Fristenerstreckungen oder Terminverlegungen zu verpassen seien.

Einer Bescheinigung der Gründe bedarf es bei dem Gesuche um die erste Fristenerstreckung oder die erste Terminverlegung nicht; werden weitere Fristenerstreckungen oder Terminverlegungen nachgesucht, so sind die dafür angeführten Gründe zu beschei-